

An die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld Marktplatz 2 97631 Bad Königshofen	An den Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. -Gruppe Mitte- Marktplatz 2, 97631 Bad Königshofen
---	--

Antrag

- auf Zulassung/Berücksichtigung eines Nebenzählers bei der Abwassergebührenfestsetzung als Nachweis der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge aus der Eigengewinnungsanlage (Brunnen/Zisterne) anstelle der Festsetzung einer pauschalen Menge* (§ 10 Abs. 2 und 3 BGS/EWS) und
- auf Zustimmung zur Änderung der Wasserverbrauchsanlage (§ 11 WAS)

**) Auszug aus § 10 Abs. 2 BGS/EWS:*

*Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen. ... Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. **Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.***

Auszug aus der WAS:

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden (§ 3). Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen ... nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist (§ 11 Abs. 3 und 4 WAS).

Kostenregelung: Für die Zulassung des Einbaus eines Nebenzählers erhebt die Stadt eine Gebühr (35 €) nach der aktuell gültigen Kostensatzung. Sollte eine Überprüfung der Installation vor Ort durch den Wasserzweckverband erforderlich werden (v.a. bei erstmaligen Anträgen), wird dies zusätzlich berechnet. Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen (§ 12 Abs. 1 WAS).

Angaben zum Antragsteller

Familienname oder Firma	Vorname oder Ansprechpartner
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
E-Mail	Telefon

Angaben zum Objekt (Gebäude / Grundstück)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Straße, Hausnummer, Ort:
Art der Eigengewinnungsanlage, aus der das verbrauchte Wasser in die Entwässerungseinrichtung geleitet wird: ☐ Hauswasserbrunnen ☐ Zisterne Das Wasser aus der Eigengewinnungsanlage wird für folgende Zwecke verwendet und danach als Schmutzwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet: ☐ Toilettenspülung ☐ Waschmaschine ☐ sonst. Verwendung:.....

Mir ist bekannt, dass der Nebenzähler nach Ablauf der Eichung (sechs Jahre) auf eigene Kosten ausgetauscht werden muss. Ist die Eichfrist für den Nebenzähler abgelaufen, kann der Zähler nicht mehr als Nachweis zur tatsächlich aus der Eigengewinnungsanlage verbrauchten und eingeleiteten Menge herangezogen werden. Ohne geeichten Zähler würde die Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 4 BGS/EWS Anwendung finden. Die Überwachung der Eichung obliegt dem Antragsteller.

Die Installation eines geeichten Zählers erfolgte durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen, welches den Zähler verplombt und die ordnungsgemäße Ausführung nach DIN 1988 und 1989-100 bestätigt hat. Dies ist Voraussetzung für die Zulassung und Anerkennung des Nebenzählers und Zustimmung zur Änderung der Wasserverbrauchsanlage. Mir ist bekannt, dass die Plombe ausschließlich vom WZV oder einem zugelassenen Installationsunternehmen entfernt werden darf.

Datum, Unterschrift Antragsteller

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO finden Sie auf der Internetseite der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld oder können in der Verwaltung eingesehen werden.

Vom Installationsunternehmen auszufüllen:

Angaben zum Nebenzähler für Brunnen oder Zisterne:

Zähler alt (auszufüllen im Falle eines Zählerwechsels)	Zähler neu
Zähler-Nr. _____	Zähler-Nr. _____
Zählerstand Ausbau _____	Zählerstand Einbau _____
Geeicht bis: _____	Geeicht bis: _____
Ausbaudatum: _____	Einbaudatum: _____
Plombe unversehrt: ☐ ja ☐ nein	Verplombung wurde angebracht.
Als Nachweis liegen Fotos des Zählers <u>vor Ausbau</u> bei (Zählernummer und Zählerstand sowie <u>unversehrte Verplombung</u> müssen erkennbar sein).	Als Nachweis liegen Fotos des neu eingebauten Zählers bei (Zählernummer, Zählerstand und CE-Kennzeichnung „CE M... “ sowie die Verplombung müssen erkennbar sein).

Der Zähler wurde von u. g. Installationsunternehmen an einem frostsicheren Ort fest installiert und verplombt. Die Installation des neuen Nebenzählers ist ordnungsgemäß und fachgerecht nach DIN 1988 und ggf. DIN 1989-100 erfolgt.

Es wird bestätigt, dass keine Querverbindung zum Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vorhanden ist.

Es wird bestätigt, dass sämtliches Wasser aus der Eigengewinnungsanlage, das nach Verwendung in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (hierzu gehört nicht das Wasser zur Gartenbewässerung), über diesen Wasserzähler läuft.

Ausführender Installateur:

eingetragen im Installateurverzeichnis des

Firma

Wasserversorgungsunternehmen, Ausweis-Nr.

Straße, PLZ, Ort,

Telefon

Verantwortliche Fachkraft

Datum, Stempel und Unterschrift des Installateurs

Hinweis:

**Ohne diese Bestätigung und entsprechenden Nachweise kann der Antrag nicht bearbeitet werden!!!
Die Anerkennung des Nebenzählers erfolgt erst nach Prüfung der vollständigen Unterlagen sowie – soweit erforderlich – nach einer Vor-Ort-Kontrolle durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. -Gruppe Mitte-. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht bis zum Abschluss dieser Prüfung nicht.**